

Entgeltsatzung für die Abwasserbeseitigung - Änderung der Satzung

KSD 20140499

ANTRAG

nach der einstimmig ausgesprochenen Empfehlung des Werkausschusses vom 05.12.2014:

Der Stadtrat möge wie folgt beschließen:

Die als Anlage beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die Abwasserbeseitigung und über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Stadt Ludwigshafen am Rhein (Entgeltsatzung) vom 01.01.1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 14.12.2010, wird beschlossen.

Die Notwendigkeit der Anpassung bzw. Änderung der Abwassersatzung ist in den folgenden aufgeführten Punkten begründet.

Das als Schmutzwasser in das Kanalnetz eingeleitete Grund- und Drainagewasser soll als eigenständiger Gebührenmaßstab dargestellt werden (§2), um klar herauszustellen, dass es sich bei diesen Ableitungen per Definition eindeutig um Schmutzwasser handelt.

Die zusätzliche Regelung zur Erhebung und Einziehung der Schmutzwassergebühr (§5) ist notwendig, da bei der Einleitung von Grundwasser keine Abrechnung über die TWL erfolgen kann.

Von diesen allem unberührt, bleibt die Regelung in der Abwassersatzung, dass Grund- und Drainagewasser grundsätzlich einem Gewässer oder dem Grundwasser zugeführt werden muss und nur in Ausnahmefällen und nur mit Erlaubnis der Stadt Ludwigshafen überhaupt in das Kanalnetz eingeleitet werden darf.

Für das Schmutzwasser aus mobilen Sanitäranlagen, soll ebenfalls ein eigener Gebührenmaßstab und eine dazugehörige Abwassergebühr festgelegt werden (§2, §4). Grund ist der relativ hohe Verwaltungsaufwand im Vergleich zum „normalem Schmutzwasser“, der aufgrund der Direktanlieferung am Hauptpumpwerk der Stadtentwässerung entsteht. Die kalkulierte Gebühr von 13,34 € ergibt sich aus dem für die Bearbeitung der Anlieferung anfallenden zeitlichen Aufwand verrechnet mit dem Stundensatz für Verwaltungsgebühren zuzüglich der allgemeinen Schmutzwassergebühr von 1,60 € pro Kubikmeter.

Bei der Berechnung des Gewichtungsfaktor (Starkverschmutzerzuschlag) soll zukünftig der gesamte organische Kohlenstoff (TOC) anstatt des Chemischen Sauerstoffbedarfs (CSB) als Parameter für die organische Belastung des Schmutzwassers herangezogen werden (§3). Bei dem für die CSB-Bestimmung nach DIN eingesetzten Verfahren werden giftige und krebserzeugende Chemikalien eingesetzt und auch als Abfallprodukte erzeugt. Um die Mitarbeiter des Abwasserlabors und die Umwelt zu schützen soll dieses Verfahren nicht mehr eingesetzt werden. Zusätzlich wird die Entsorgung des entstehenden Abfalls aufgrund neuer Verordnungen immer schwieriger und die Kosten steigen immens an.

Der TOC ist ein in der Abwassertechnik gängiger Parameter, der auch von vielen anderen Kommunen zur Bestimmung der organischen Belastung herangezogen wird.

Die neu für den TOC festgelegten Schwellenwerte und die Umrechnung in der Gewichtungsfomel, sind so gewählt, dass die Veränderung für die betroffenen Indirekteinleiter so gering wie möglich ist. Zusätzlich sollen die für eine Gewichtung benötigten Mindestanzahl von Abwasserproben nicht mehr auf acht Abwasserproben im Jahr festgelegt werden, sondern von der Abwasserkontrolle der Stadt Ludwigshafen Einleiter spezifisch festgelegt werden können (§3). So soll erreicht werden, dass Indirekteinleiter mit einem konstant niedrigen Verschmutzungsgrad, nicht öfters beprobt werden müssen, als es für die Ermittlung des Gewichtungsfaktors notwendig ist. Die freigewordenen Ressourcen können anderweitig genutzt werden.

Die Art der Analysenverfahren und die dazugehörigen Analysengebühren in der Anlage zur Entgeltsatzung wurden aktualisiert unter Berücksichtigung der momentanen im Abwasserlabor durchgeführten Verfahren und der Kostenanpassung. Erweitert wurde die Anlage durch den Hinweis auf die eingesetzten Verfahren, den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlamm-Untersuchung“ (DEV) und den gesetzlich vorgegeben Verweis beim Bezug auf private Regelwerke (§6).

Bei der Änderung in §1, handelt es sich um eine redaktionelle Änderungen zum besseren Verständnis des Inhalts.

Anlage:

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die Abwasserbeseitigung und über die Abwälzung der Abwasserabgabe

Aufgrund § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.08.2014 (GVBl. S. 181) und der §§ 1, 2, 3, 7, 8, 9, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.02.2011 (GVBl. S. 25), sowie der §§ 1, 2 Abs. 1 und Abs. 3 des Landesabwasserabgabengesetzes (LAbwAG) vom 22.12.1980 (GVBl. S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2010 (GVBl. S. 299), erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom folgende

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die Abwasserbeseitigung und über die Abwälzung der Abwasserabgabe (Entgeltsatzung) vom 01.01.1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 14.12.2010

§ 1

In § 14 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der Aufwendungsersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.“

§ 2

(1) In § 17 Abs. 2 wird unter Ziffer 2 das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

(2) In § 17 Abs. 2 werden nach Ziffer 3 folgende Ziffern 4 und 5 eingefügt:

„4. in die Entwässerungsanlage eingeleitetes Grundwasser und Drainagewasser, unter Beachtung von § 6 Abs. 12 der Abwassersatzung der Stadt Ludwigshafen,
5. Abwasser aus mobilen Sanitäranlagen.“

§ 3

(1) § 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Bemessungsgrundlage für die Gewichtung der Schmutzwassermenge nach § 17 Abs. 2 Ziffern 1 – 4 ist der Gehalt am Gesamten Organischen Kohlenstoff (TOC) in mg/l unter Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen TOC und dem Biochemischen Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB₅) in mg/l, wobei mit der Schmutzwassergebühr eine Verschmutzung bis zu 235 mg/l abgegolten ist.“

(2) § 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Schmutzwassermenge vergrößert sich bei einer Verschmutzung des Abwassers mit einem TOC-Wert von über 235 mg/l durch Multiplikation der gemessenen Schmutzwassermenge mit dem Gewichtungsfaktor G_S. Der Gewichtungsfaktor G_S errechnet sich nach der folgenden Formel:

$$G_S = (\text{TOC} - 235) \times 0,00128 \times (\text{TOC} : \text{BSB}_5) + 1.$$

Der nach dieser Formel errechnete Gewichtungsfaktor wird auf die 5. Stelle nach dem Komma gerundet.“

(3) § 18 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Bei einem TOC-Wert von kleiner 100 mg/l wird die Schmutzwassermenge um 15 v.H. verkleinert; d.H. der Gewichtungsfaktor G_S wird auf 0,85 festgelegt.“

(4) In § 18 Abs. 4 wird „CSB“ durch „TOC“ ersetzt. Satz 2 wird gestrichen. Satz 3 wird zu Satz 2.

(5) In § 18 Abs. 5 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Die Bestimmung der TOC-Werte erfolgt nach DIN EN 1484 H3, der BSB₅-Werte nach DIN EN 1899-1 H51, siehe Anlage.“

§ 4

§ 20 erhält folgende Fassung:

(1) „Die Schmutzwassergebühr für das Schmutzwasser nach § 17 Abs. 2 Ziffer 1 – 4 beträgt 1,60 EUR/m³

(2) Die Schmutzwassergebühr nach § 17 Abs. 2 Ziffer 5 beträgt je angefangenem cbm 13,34 EUR. Einzelanlieferungen von Kleinmengen aus Wohnwagen, Wohnmobilen und Sportbooten u.ä. bleiben gebührenfrei.“

§ 5

In § 21 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„Die Erhebung und Einziehung der Schmutzwassergebühr kann auch unmittelbar durch die Stadt erfolgen. In diesen Fällen wird die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.“

§ 6

Die „Anlage zur Entgeltsatzung Gebühren für Abwasseruntersuchungen (§ 34) erhält“ folgende Fassung:

„1. Probeentnahmen

- | | | |
|-----|---|----------|
| 1.1 | Entnahme einer Mischprobe mit einem automatischen Probenahmegerät | 100,00 € |
| 1.2 | Sonstige Probenahmen (z. B. qualifizierte Stichproben) | 50,00 € |

2. Bestimmung von Stoffeigenschaften

- | | | |
|-----|--|---------|
| 2.1 | Probenbeschreibung (Farbe, Geruch, Trübung) | 3,00 € |
| 2.2 | Temperatur (DIN 38404 C4) | 4,00 € |
| 2.3 | pH-Wert (DIN EN ISO 10523 C5) | 6,00 € |
| 2.4 | Leitfähigkeit (DIN EN 27888 C8) | 6,00 € |
| 2.5 | Abfiltrierbare Stoffe (DIN 38409 H2) | 20,00 € |
| 2.6 | Abfiltrierbare Stoffe und Glührückstand (DIN 38409 H2) | 35,00 € |

2.7	Absetzbare Stoffe (DIN 38409 H9)	15,00 €
2.8	Gelöster Sauerstoff (DIN EN ISO 5814 G22)	10,00 €

3. Bestimmung von Summenparametern

3.1	Chemischer Sauerstoffbedarf CSB (nach DIN 38409 H41)	50,00 €
3.2	Gesamter organischer Kohlenstoff TOC (DIN EN 1484 H3)	37,00 €
3.3	Gesamter gelöster organischer Kohlenstoff DOC (DIN EN 1484 H3)	42,00 €
3.4	Biochemischer Sauerstoffbedarf BSB ₅ (DIN EN 1899-1 H51)	50,00 €
3.5	Gesamter gebundener Stickstoff TNb (DIN EN 12260 H34)	37,00 €
3.6	3.2 und 3.5	50,00 €

4. Bestimmung von Einzel- oder Summenparametern

4.1	Anhand von Küvettentestsystemen Pro Bestimmung (Einzel- oder Summenparameter)	18,00 €
-----	--	---------

5. Nicht in dieser Aufstellung erfasste Leistungen werden nach Aufwand berechnet.

6. Eingesetzte Verfahren

Die in der Satzung aufgeführten DIN-, DIN EN und ISO-Verfahren sind Teil der „Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlamm-Untersuchung“ (DEV) und beziehen sich auf den Stand der 92. Lieferung 2014.

Die gesamte Loseblattsammlung oder die beinhalteten DIN-, DIN EN, ISO-Verfahren im Einzelnen sind über die WILEY-VCH Verlag GmbH & Co. KGaA in Weinheim und die Beuth Verlag GmbH in Berlin zu beziehen.

Eingesehen werden können die Verfahren in den deutschlandweit verteilten DIN-Normen Auslegestellen (siehe Internetseite Beuth-Verlag) oder direkt im Abwasserlabor der Stadt Ludwigshafen, Unteres Rheinufer 47.“

§ 7

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2015 in Kraft.

Ludwigshafen a. Rh., den
Stadtverwaltung

gez.
Dr. Lohse
Oberbürgermeisterin